

Bürger, der Erleichterung ihres Lebens, der Entwicklung ihrer Kräfte, Fähigkeiten und Talente, ihrer Freizeitgestaltung usw. dient.

So wird z. B. bei der weiteren Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems die Rolle der Dienstleistungen im Bereich der Versorgung der Bürger zunehmen. Dazu gehört u. a. auch die Erweiterung des Ausleihdienstes, um eine möglichst rationelle Auslastung hochwertiger Gebrauchsgegenstände zu erzielen und die Bürger vor allem bei kurzfristigem Bedarf von der Notwendigkeit eigener Anschaffungen zu befreien. Der Abschnitt „Persönliches Eigentum“ wäre unvollständig, würde er nicht auch diese Nutzungsverhältnisse erfassen¹¹ *.

Der Inhalt des persönlichen Eigentumsrechts

Im Zusammenhang mit der skizzierten Zielstellung drängt sich die Frage nach dem Inhalt des persönlichen Eigentumsrechts auf, also nach den sich für den Eigentümer in bCzug auf seine Vermögensgegenstände ergebenden subjektiven Rechten. Diese Rechte bestehen in der Befugnis des Eigentümers, seine Vermögensgegenstände für sich und seine Familie zu besitzen, zu nutzen und über sie zu verfügen.

Dabei steht die *Nutzungsbefugnis* im Vordergrund, weil ihre Ausübung der eigentlichen Verwirklichung des Zieles und der Funktion des persönlichen Eigentums dient¹². Sie ist Kernstück des Eigentümers halts, denn mit der Nutzung erweist sich, ob der Prozeß der Bedarfsbefriedigung tatsächlich vollzogen werden kann und der Verkäufer vertragsgerecht, insbesondere qualitätsgerecht, geleistet hat. Hieran knüpfen sich eventuelle Gewährleistungsansprüche des Käufers, wie das Recht auf Nachbesserung, Ersatzlieferung, Schadenersatz usw.

Das *Recht auf Besitz* ist die Voraussetzung für die Nutzung, die regelmäßig durch den unmittelbaren Gebrauch der Gegenstände erfolgt. Auf eine ausdrückliche Regelung der Besitzbefugnis kann im Gesetz nicht verzichtet werden, weil zum Inhalt des Eigentumsrechts das Recht des Eigentümers zur Übertragung der Nutzungsbefugnis auf andere Personen gehört, denen z. B. im Hinblick auf den Schutz des Eigentumsrechts gegenüber unberechtigten Besitzern oder Dritten dieselben Rechte zustehen müssen wie dem Eigentümer.

Das *Verfügungsrecht* wird in der Regel nur dann ausgeübt, wenn der Eigentümer dauernd oder zeitweise keine Verwendung für die Sache hat und er sie deshalb veräußert oder in sonstiger Weise (z. B. durch Übertragung des Besitzes) über sie verfügt. Nach Veräußerung bzw. durch die Übertragung der Nutzungsrechte auf

- > Dritte kann das persönliche Eigentum wieder seine Funktion als Mittel der Bedürfnisbefriedigung erfüllen.

Die Anerkennung des Primats der Nutzungsbefugnis erleichtert auch die Lösung der Frage des gutgläubigen Erwerbs von Sachen. Steht die Nutzung der Sache im Mittelpunkt, so darf der Eigentümer, über dessen Sache ohne seine Zustimmung durch einen Dritten verfügt worden ist, nicht auf den vom Dritten zu leistenden Schadenersatz in Höhe des Wertes der Sache verwiesen werden. Da es dem Eigentümer nicht auf den Tauschwert, sondern in erster Linie auf den individuellen Gebrauchswert der Sache ankommt, ist sein Interesse an der Nutzung des Eigentums höher zu bewerten als die rechtliche Stellung des gutgläubigen Erwerbers in bezug auf die von einem zur Verfügung nicht berechtigten Dritten erlangte Sache¹³.

¹¹ So auch Springer, a. a. O., S. 103.

¹² vgl. Alexejew, Das Zivilrecht in der Periode des umfassenden Aufbaus des Kommunismus, Berlin 1064, S. 182 f.

¹³ So auch Bley-Mandel, „Der gutgläubige Eigentümererwerb an Sachen“, NJ 1966 S. 237.

In welcher Weise der Eigentümer eine ihm gehörende Sache nutzt und über sie verfügt, bleibt seiner Entscheidung überlassen. Die Zivilgesetzbücher der sozialistischen Länder gehen in der Mehrzahl vom Grundsatz der freien Verfügung des Eigentümers aus, soweit dieses Recht der Befriedigung seiner individuellen Bedürfnisse und der seiner Familie dient. So bestimmt z. B. das ZGB der Ungarischen Volksrepublik in §93: „Der Eigentümer kann von seinem persönlichen Eigentumsrecht zur Befriedigung seiner Bedürfnisse freien Gebrauch machen.“ Dagegen erlaubt Art. 140 des ZGB der Volksrepublik Polen dem Eigentümer die Ausübung der Befugnisse innerhalb der durch Gesetz und die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens bestimmten Grenzen. Hier ist die Verfügungsfreiheit des Eigentümers nicht unbegrenzt. Sie findet dort ihre Schranken, wo ihre Ausübung einen Mißbrauch darstellen würde. Es ist zu prüfen, ob ein solcher Grundsatz auch in unser ZGB Eingang finden muß.

Im Prinzip wird die Ausübung der Eigentümerbefugnis dann als mißbräuchlich anzusehen sein, wenn sie gegen gesellschaftliche Interessen verstößt oder wenn die Rechte anderer Bürger eingeschränkt oder aufgehoben würden.

In diesem Zusammenhang muß auch die Frage beantwortet werden, ob das Gesetz hinsichtlich des Erwerbs von persönlichem Eigentum eine größen- oder wertmäßige Beschränkung vorsehen sollte, z. B. bei Grundstücken¹¹.

Dem ZGB der DDR sollte folgende Konzeption zugrunde gelegt werden: Die Grenzen des persönlichen Eigentums ergeben sich von seiner Aufgaben- und Zielstellung her (Bedarfsbefriedigung und Persönlichkeitsentwicklung). Der Umfang des damit charakterisierten persönlichen Eigentums darf jedoch nicht als starre, ein für allemal festgelegte unveränderliche Kategorie angesehen werden. Da die Bedürfnisbefriedigung sich nicht allein auf die Reproduktion der Arbeitskraft reduziert, führt der allgemein gestiegene und kontinuierlich weiter steigende Lebensstandard auch zu immer größeren persönlichen Eigentumswerten. Dieser gesetzmäßige Prozeß, der ja ein Ziel der sozialistischen Produktion ist, wird grundsätzlich keinen administrativen Regelungen unterworfen. Die Grenzen des persönlichen Eigentums liegen daher ausschließlich in der mißbräuchlichen, gegen die Interessen der Gesellschaft gerichteten Ausübung der Eigentümerbefugnisse. Als Regel könnte gelten, daß Erwerb und Verfügung dann als mißbräuchlich anzusehen sind, wenn sie im Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen stehen, die einen Erwerb oder eine Verfügung entweder ausschließen oder von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen (z. B. Genehmigung von Grundstüdeskäufen nach der GrundstücksverkehrsVO). Umgekehrt sollte die Berechtigung des Erwerbs oder der Verfügung bei Fehlen derartiger Bestimmungen in der Regel ohne nähere Prüfung angenommen werden. Die Möglichkeiten eines Mißbrauchs wären demnach sehr beschränkt. Soweit sich übersehen läßt, kämen hier gegenwärtig in erster Linie Fälle aus den Bereichen des Grundstücksverkehrs und der Versorgung der Bevölkerung mit Kraftfahrzeugen in Betracht.

Derartige staatliche Maßnahmen wären hauptsächlich darauf gerichtet, spekulativen Eigentümererwerb zu verhindern. Einer besonderen Regelung würde die Frage der Grenzen des persönlichen Eigentümererwerbs angesichts der hierzu bestehenden Einzelbestimmungen nicht bedürfen.

M § 92 Abs. 3 des ungarischen ZGB bestimmt z. B., daß „eine Rechtsnorm die Größe des Wohnhauses festsetzen kann, das persönliches Eigentum sein kann“. Ähnliche Regelungen enthalten auch die Zivilgesetzbücher der RSFSR, Polens und der CSSR. Auf weitere Festlegungen wird jedoch verzichtet.